Leasingvertrag (Lastwagen)

I. Vertragsparteien

1. Leasinggeber:

Firma Omega Leasing AG, City, 6300 Zug

1. Leasingnehmer:

Firma CKDT Bauunternehmung, 4000 Basel

II. Leasingobjekt

Der Leasinggeber überlässt dem Leasingnehmer folgendes Objekt:

* Lastwagen, Typ ... , Nr. ..., Fahrzeugausweis Nr. ...

Als Standort des Leasingobjektes gilt das Domizil des Leasingnehmers.

* Der Leasingnehmer hat das Leasingobjekt am Übergabetag beim Leasinggeber,   
  Zürichstrasse 88, Sihlbrugg, abzuholen.

III. Leasingdauer

Das Leasing beginnt am xx.xx xxxx, 08.00 Uhr und dauert 48 Monate. Es endet am xx.xx.xxxx.

IV. Leasingrate

1. Der Leasingnehmer hat für die Benutzung des Leasingobjektes 48 monatliche, im Voraus zahlbare, Leasingraten von je CHF 3000.– zu zahlen.
2. Service und Unterhalt sowie Steuern und Gebühren für das Leasingobjekt übernimmt der Leasingnehmer. Er hat das Leasingobjekt jederzeit in betriebsbereitem Zustand zu halten. Er verpflichtet sich, die ihm für Service und Unterhalt bekannten Richtlinien und Weisungen des Leasinggebers genau einzuhalten.

V. Eigentum

1. Das Leasingobjekt bleibt im Eigentum des Leasinggebers. Der Leasingnehmer hat das Leasingobjekt in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen und vor Überbeanspruchung zu schützen.
2. Änderungen, zusätzliche Einbauten etc. dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Leasinggebers vorgenommen werden.
3. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Leasingobjekt von allen Inanspruchnahmen Dritter wie Pfandrechten, Belastungen etc. freizuhalten. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, den Leasinggeber unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Inanspruchnahme des Leasingobjektes von Seiten Dritter erfolgt. Die Kosten zur Abwehr von Ansprüchen Dritter trägt in jedem Falle der Leasingnehmer.
4. Bei Untergang, Verlust, Diebstahl, Beschädigung des Leasingobjekts hat der Leasingnehmer unverzüglich den Leasinggeber zu benachrichtigen.
5. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Leasingobjekt auf eigene Kosten gegen alle versicherbaren Gefahren zum Werte von mindestens CHF ... zu versichern und die Kosten für die Versicherung zu übernehmen.
6. Der Leasingnehmer übernimmt jegliche Haftung, welche sich aus dem Betrieb und der Nutzung des Leasingobjektes ergeben kann. Er hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung mit unbeschränkter Deckung abzuschliessen und die Kosten für die Versicherung zu übernehmen. Der Leasingnehmer hat die entsprechende Versicherungsbestätigung bei Abholung des Leasingobjektes dem Leasinggeber vorzuweisen.
7. Der Leasingnehmer ist nicht berechtigt, das Leasingobjekt weiterzuvermieten.

VI. Gewährleistung

1. Der Hersteller/Verkäufer übernimmt die Gewährleistung gemäss den der Leasingbestellung beigefügten Bedingungen. Nachbesserungsansprüche kann und muss der Leasingnehmer sofort nach der Entdeckung bei einem vom Hersteller/Verkäufer anerkannten Reparaturbetrieb geltend machen.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Leasingnehmer oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Leasingnehmer, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadenminderung trifft und dem Hersteller/Verkäufer Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben. Ergeben sich daraus finanzielle Belastungen, hat der Leasingnehmer diese zu übernehmen.
3. Bei unverbesserlichen Schäden, welche die Gebrauchsfähigkeit des Leasingfahrzeuges ausschliessen, ist der Leasingnehmer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Leasingvertrag zurückzutreten. Führen die betreffenden Schäden nur zu einer Einschränkung im vertragsmässigen Gebrauch, so kann der Leasingnehmer schriftlich die Herabsetzung der Leasingrate verlangen. Diese ist neu nach dem Minderwert des Leasingfahrzeuges zu berechnen.

VII. Rücktritt vom Vertrag, Erwerb zu Eigentum

1. Der Leasinggeber ist berechtigt, im Falle des Verzuges des Leasingnehmers innerhalb eines Monats vom Vertrag zurückzutreten und das Leasingobjekt zurückzunehmen.
2. In jedem Falle schuldet der Leasingnehmer vom Tage der Fälligkeit bis zum Eingang der Zahlung einen Verzugszins von ... %.
3. Eine Verrechnung von Ansprüchen des Leasingnehmers mit den vereinbarten Leasingraten ist ausgeschlossen.
4. Kommt der Leasingnehmer den vertraglich vereinbarten Pflichten bezüglich Service und Unterhalt des Leasingobjektes nicht nach oder fehlt eine vereinbarte Versicherung, so ist der Leasinggeber berechtigt, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten. Der Leasingnehmer hat sämtlichen Schaden zu ersetzen, welcher dem Leasinggeber aus dem Dahinfallen dieses Vertrages erwächst. Nach Ablauf des Vertrages kann der Leasingnehmer, sofern er seinen Verpflichtungen vollständig und regelmässig nachgekommen ist, das Leasingobjekt zum Preise von CHF ... .– erwerben oder eine Verlängerung des Leasingvertrages auf eine neu festzulegende Dauer und zu neu zu berechnenden Leasingraten verlangen.
5. Vorzeitiger Erwerb des Objektes durch den Leasingnehmer ist möglich. Der Restpreis wird nach beiliegender Tabelle berechnet.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Ergänzungen/Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. E-Mails und Faxe gelten als solche.
2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz des Leasinggebers (Zug).

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |